

Technisches Bauamt der Gemeinde Karlskron

Gemeinde Karlskron  
Hauptstr. 34  
85123 Karlskron

Tel.: 08450/930-0  
Fax: 08450/930-25

**Antrag auf Genehmigung zur**

**Bordsteinabsenkung**

**Erstellung/Befestigung einer Zufahrt**

- zur Umgestaltung von Grundstücksein- und -ausfahrten  
 zum Anlegen von Stellplätzen im nichtöffentlichen Bereich  
 zum Anlegen einer Zufahrt bei Ersterschließung des Grundstückes

**für das Grundstück in Karlskron**

\_\_\_\_\_ ggf. Fl-Nr. \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

**Es wird die Durchführung der o.g. Baumaßnahme beantragt.**

**Antragsteller/Grundstückseigentümer**

Name, Vorname \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ PLZ Ort \_\_\_\_\_

Straße; Hausnummer

Telefon (/tagsüber)

Fax

Mail

**Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt der Antragsteller, inkl. Verwaltungsgebühren in Höhe von 25 € für den Erlass eines Bescheides**

**Ausführung** ca. ....m .....  
Länge/Breite: ..... Oberfläche: (z.B. Pflaster, Asphalt, Schotter)

**Beauftragung einer Straßenbaufirma**

Für die Arbeiten wird von mir eine Straßenbaufirma beauftragt, die eine schriftliche Genehmigung von der Gemeinde Karlskron zur Durchführung der o.g. Baumaßnahme hat.

**Für die Arbeiten vorgesehene Firma:**

Firmenname \_\_\_\_\_

-----  
Anschrift

Telefon

Fax

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers/Grundstückseigentümer

# **Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt**

## **1. Kosten**

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art.14 Abs.4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z.B.: Markierungen, Beschilderungen) oder Versetzen einer Brennstelle.

## **2. Gehweghinterkante**

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i.d.R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehwegs ca. 3 % beträgt, jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit der Gemeinde Karlskron abgestimmt werden.

## **3. Übergangsbereich**

Die Länge des Übergangsbereichs zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

## **4. Zwischenbereiche**

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mind. 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

## **5. Bestehende Gehwegüberfahrten**

Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

## **6. Grenzpunkte**

Sind Grenzpunkte vorhanden z.B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

## **7. Ausführende Firma**

Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme bei der Gemeinde Karlskron einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerkerrolle für Straßenbauarbeiten wird vorausgesetzt.

## **8. Verkehrsregelung**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Gemeinde Karlskron ein Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

## **9. Fertigstellung und Abnahme**

Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde Karlskron zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Gemeinde erwachsenden unmittelbaren Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang.

## **10. Gewährleistung**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Karlskron beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.



## Durchführung von Straßenbauarbeiten

Gemeinde Karlskron

### Ausführende Firma

Technisches Bauamt

Hauptstr. 34, 85123 Karlskron

(Anschrift, Tel, Fax)

---

---

---

Antrag auf  
Genehmigung zur Durchführung von Straßenbauarbeiten für die Herstellung einer

Gehwegüberfahrt     Zufahrt     Bordsteinabsenkung

Straße, Haus Nr. (ggf. Fl-Nr.)

---

Anschrift des Antragstellers  
und Kostenträger

---

vorgesehene Bauzeit (von, bis)

---

Die Genehmigung zur Durchführung der Bauarbeiten o.a. Gehwegüberfahrt erfolgt unter folgender Bedingungen:

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Gemeinde Karlskron, Hauptstr.34 85123 Karlskron ein Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.
- Ein bis zwei Werktage vor Beginn der Arbeiten ist die Gemeinde über die Aufnahme der Arbeiten zu informieren.
- Es gelten die VOB Teil B u. C
- Zusätzlich gelten: ZTV A-StB, ZTV Asphalt StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV SoB-StB  
ZTVVE-StB
- Beim Bordsteinaus- und einbau ist fahrbahnseitig ein mind. 20 cm breiter Streifen der geb. Oberbauschichten bzw. die Entwässerungsrinne aus Gußasphalt auszubauen und wieder herzustellen.
- Die Querneigung am Gehweg und Längsneigung im Übergangsbereich vom Hochboard zum Tiefboard darf an keiner Stelle 6 % überschreiten.
- Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten.
- Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde abgenommen, die fiktive Abnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.

---

Datum und Unterschrift /Ausführende Firma